

VERTRAGSBEDINGUNGEN (AGB) CHRISTKINDCHENMARKT IN LEVERKUSEN

§1 Mietgegenstand

Der Beschicker (Mieter) mietet vom ChristkindchenMarkt e.K. (CML) für obige genannte Veranstaltung einen Standplatz mit dem im Vertrag angegebenen Maßen. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz begründet sich hieraus nicht. Die Maße dürfen vom Mieter nicht einseitig verändert werden.

§2 Mietpreis und Dauer

Es gilt der im Vertrag festgeschriebene Mietpreis für die Dauer der Veranstaltung. Dieser ist, soweit nicht anders vereinbart, bei Vertragsabschluss sofort fällig und ist auf das Konto des CML zu zahlen.

§3 Zustand und Übergabe der Mietsache; Haftungsausschluss

Der CML überlässt dem Mieter den Standplatz und, sofern angemietet, eine Miethütte. Die Hütte wird am Anfang des Marktes vom Mieter/ Vermieter besichtigt und abgenommen. Die Hütte darf nicht beschädigt werden. Die Verwendung von Nägeln, Schrauben oder dergleichen ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem CML gestattet. Die Rückgabe der Hütte muss in dem Zustand erfolgen, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Übergabe befand. Für festgestellte Mängel ist der Mieter verantwortlich.

Jegliche Haftung des CMLs für einen bestimmten Zustand des Standplatzes, als auch für Schäden, die sich aus der Durchführung des CML ergeben, wird ausgeschlossen. Der Mieter stellt den CML von möglichen Ansprüchen dieser Art frei. Für sämtliche von Mieter eingebrachte Gegenstände übernimmt der CML keine Haftung.

Der Mieter haftet für sein Geschäft für die Einhaltung aller gesetzlichen, arbeitsrechtlichen, gewerbe- und versicherungsrechtlichen, hygienischen, pandemiebedingten und sonstigen behördlichen Regelungen und Anordnungen und stellt den CML von allen Forderungen, die sich auf etwaigen Regelverletzungen ergeben, frei.

§4 Warensortiment des Mieters

Auf dem Markt dürfen nur die Waren zum Verkauf angeboten werden, die im Vertrag festgehalten sind. Alle anderen als die hier aufgeführten Waren, dürfen nicht verkauft werden. Eine einseitige Sortimentsänderung nach Vertragsabschluss durch den Mieter ist strikt untersagt. Bei der Präsentation der Waren sind die in der Marktordnung beschriebenen einheitlichen Gestaltungsvorschriften zu beachten.

§5 Zahlungsfristen

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des vorgesehenen Teil- oder Gesamtbetrages gemäß § 2 oder bei Fehlen des Nachweises der Haftpflichtversicherung nach § 5 erlischt ohne jegliche Abmahnung entschädigungslos der Anspruch auf den Standplatz.

Der CML ist dann berechtigt, über den Standplatz anderweitig zu verfügen. In diesem Fall oder bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter, gleich aus welchen Gründen, ist eine vom CML im Rahmen des § 315 BGB zu bestimmender Entschädigung bis zur Höhe des vereinbarten Gesamtbetrages zur sofortigen Zahlung fällig.

§6 Versicherungen, Bewachung

Der Mieter hat für die Dauer des Marktes (incl. Auf- und Abbau) eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Alle Sach- und Personenschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb während der Benutzung des zugewiesenen Platzes oder bei der An- und Abfahrt entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. Bei Schäden in Folge höherer Gewalt finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

Der Markt wird während der Nacht zu den in der Marktordnung angegebenen Zeiten bewacht. Ein jedwede Haftung des CML z.B. für

Vandalismus und Einbruch wird dadurch nicht begründet! In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie deshalb auch eine Versicherung gegen Einbruch und Diebstahl abschließen.

§7 Untervermietung

Eine Untervermietung oder anderweitige Überlassung des Standplatzes und der Miethütte ganz oder teilweise an Dritte ist nicht zulässig.

§8 Konkurrenzschutz

Eine Konkurrenzschutzklausel derart, dass andere Anbieter mit dem gleichen Warensortiment auf dem CML nicht zugelassen werden, ist nicht vereinbart. Der CML wird jedoch auf eine ausgeglichene Verteilung der Sortimente achten.

§9 Konventionalstrafe

Es wird ausdrücklich vereinbart, dass zuzüglich zum Standgeld eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe zu zahlen ist, wenn das vertraglich zugesicherte Geschäft über die Markttag nicht aufgebaut ist oder wenn der Platz vorzeitig verlassen wird.

Bei Nichtbeachtung der täglichen Öffnungszeiten kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung die Vertragsstrafe bis zu EUR 300,00 pro Tag betragen und bei weiterem Verstoß bis zur unverzüglichen, entschädigungslosen Räumung des zugewiesenen Standes sowie Konventionalstrafe führen. Der Mieter haftet dabei für die dem CML entstandenen Kosten und Schäden.

§10 Vorbehalt der Genehmigung, Abbruch oder Ausfall

Der Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der zuständigen Behörden. Kommt es nicht zu einer Genehmigung, ob durch Verlegung an einen anderen Veranstaltungsort, einer Absage wegen Pandemie oder sehr eingeschränkter Durchführung wie Pandemie oder Umbaumaßnahmen am Ort, stellt der Mieter den Vermietern von Regressforderungen und Schadenersatz frei. Dies gilt insbesondere für entgangenen Gewinne oder bereits angefallene Kosten des Teilnehmers.

Dies gilt auch für den Fall, dass der CML wegen Unwetter nicht stattfinden kann oder abgebrochen werden muss.

Wird der Stand des Teilnehmers durch die Behörden geschlossen, hat der Teilnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Rückerstattung der Standgebühren, Nebenkosten usw. Insbesondere werden Ansprüche des Mieters auf Erlass oder Herabsetzung der Standmiete wegen schlechten Geschäftsverlaufs, wegen vermeintlich schlechter Platzierung etc. ausgeschlossen

Der CML haftet maximal in Höhe der bereits bezahlten Standmiete für seinerseits zu vertretendem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit, die zum Ausfall des Christkindchen-Markts führen.

§11 Loyalitätsklausel

Die Vertragsschließenden sichern sich loyale Erfüllungen dieses Vertrages zu. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so soll daraus nicht die Ungültigkeit des gesamten Vertrages hergeleitet werden. Die Vertragsschließenden verpflichten sich vielmehr, ungültige Bestimmungen durch im Wesentlichen gleich geartete gültige zu ersetzen.

§12 Änderungen, Nebenabreden

Alle Änderungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind rechtsunwirksam.

§13 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für beide Teile ist Leverkusen.

ChristkindchenMarkt e.K.

Axel Kaechele, Schwalbenweg 6, 51373 Leverkusen
a.kaechele@christkindchenmarkt.de